

Agrarantragsverfahren

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 4/2024 des MWL (- siehe Anhang -)

1. Auszahlung der Direktzahlungen, der Ausgleichszulage und des Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleichs 2024	- 1 -
2. Einführung eines Info-Tier	- 2 -
3. Änderungen bei den Direktzahlungen sowie der Konditionalität ab 2025	- 3 -
4. EU-Beihilfen wegen Frostschäden am Obst- und Weinbaukulturen	- 3 -
5. Neue Rubrik „HIT/ZID“ auf der ELAISA-Startseite	- 4 -
6. Antragsverfahren 2024 für die Maßnahmen der Zweiten Säule	- 4 -
7. Antragsverfahren 2025 für die Maßnahmen der Zweiten Säule	- 5 -
8. Wiederaufnahme der Förderung spezifischer Maschinen der Außenwirtschaft im Agrarinvestitionsförderungsprogramm	- 7 -
9. Hinweise zum Gehölzrückschnitt entlang von landwirtschaftlichen Wegen im Winter..	- 8 -
10. Termine	- 8 -

Soziale Konditionalität in der GAP ab 1. Januar 2025

Ab dem 1. Januar 2025 werden in Deutschland mit der die sogenannten sozialen Konditionalität weitere Bedingung für die Gewährung von Agrarzahungen eingeführt. Festgestellte Verstöße führen folglich zu förderrechtlichen Sanktionen. *Mehr dazu.....*

(- siehe Anhang -)

Stellungnahme des Forum Natur Sachsen-Anhalt (FNST)

Zum aktuellen Entwurf des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt haben sich die Verbände im ländlichen Raum, in Form des Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V., gemeinsam beraten und den anhängenden Entwurf einer Stellungnahme erstellt.

Das Forum Natur Sachsen-Anhalt bittet alle Fraktion, dem Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V. einen Terminvorschlag im Januar/Februar 2025 zu unterbreiten.

Dieser soll es ermöglichen den Gesetzentwurf zum Wassergesetz mit Vertretern des ländlichen Raums zu besprechen.

(- siehe Anhang -)

Austausch mit der agrarpolitischen Sprecherin der SPD, Frau E. Pasbrig im Landtag Sachsen-Anhalt

Präsident Martin Dippe und GF A. Valverde trafen sich am 13.12.2025 zu einem Gespräch mit der agrarpolitischen Sprecherin der SPD , Frau Elrid Pasbrig im Landtag. Schwerpunktthema war

u.a. aktuell der Entwurf des Wassergesetzes. Der Bauernbund ist an der gemeinsamen Stellungnahme des Forum Natur S.A. zum Gesetzentwurf beteiligt.

Weitere Themen waren der Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche für Gewerbe - und Energienutzung sowie die zunehmende Bedeutung von Nachhaltigkeitsbewertungen für landwirtschaftliche Betriebe.

Weitere Gespräche mit den anderen Fraktionen folgen. (- *siehe Anhang* -)

Gespräch mit den land- und forstwirtschaftlichen Verbänden und der Landesregierung am 13.12.2025 in der Staatskanzlei

Auf Einladung des Ministers für Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus und Forsten, Sven Schulze fand am vergangenen Freitag der jährliche Austausch mit den Landnutzerverbänden statt. Nach einem Rückblick des Ministers über aktuell agrarpolitische Entscheidungen im abgelaufenen Jahr ging es um Einzelheiten wie z.B. Vergabe-RL der BVVG, Tierseuchengeschehen, Antragsverfahren.

Im kommenden Jahr 2025 werden nach der Bundestagswahl die Neuausgestaltung der Agrarreform und von der Gesetzgebung das Agrarstrukturgesetz und das Jagdgesetz wichtige Themen sein.

Das Ministerium sicherte eine pünktliche Zahlung der Agrarprämien noch vor Weihnachten zu.

(- *siehe Anhang* -)

Lichterfahrt – Neujahr 2025

Ein Funken Hoffnung für 2025 - die Lichterfahrt findet auch in 2025 wieder statt. Wann genau und wo der Treffpunkt ist, erfahren Interessierte *im Anhang*...

Tag der Junglandwirte

Anbei (- *siehe Anhang* -) senden wir Ihnen das geplante Programm für den zweiten „Tag der Junglandwirte“ am 09. Januar 2025 in Bernburg.

Wer an diesem Tag persönlich dabei sein möchte, meldet sich bitte aus organisatorischen Gründen unter junglandwirte@lgsa.de an.

Gerne können auch wieder Werbematerialien mitgebracht und ausgelegt werden.

Für weitere Rückfragen stehe ich jeder Zeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Lena Westphalen

Landwirtschaftliche Beratung



Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Außenstelle Altmark

Bahnhofstraße 2

39638 Gardelegen

Tel.: 03907 / 77787 25

Fax.: 03907 / 7778733

Mobil: 0160 / 90178961

e-Mail: westphalen.l@lgsa.de

Internet: www.lgsa.de

Unser Büro bleibt vom 24.12.2024 bis 01.01.2025 geschlossen.

Allen Mitgliedern des Bauernbundes Sachsen-Anhalt e.V. ein gesegnetes Weihnachtsfest und bis zum Wiedersehen im neuen Jahr eine schöne Zeit!



Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 4/2024

Magdeburg, den 09. Dezember 2024

Inhalt

1. Auszahlung der Direktzahlungen, der Ausgleichszulage und des Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleichs 2024.....	- 1 -
2. Einführung eines Info-Tier	- 2 -
3. Änderungen bei den Direktzahlungen sowie der Konditionalität ab 2025.....	- 3 -
4. EU-Beihilfen wegen Frostschäden am Obst- und Weinbaukulturen.....	- 3 -
5. Neue Rubrik „HIT/ZID“ auf der ELAISA-Startseite	- 4 -
6. Antragsverfahren 2024 für die Maßnahmen der Zweiten Säule	- 4 -
7. Antragsverfahren 2025 für die Maßnahmen der Zweiten Säule	- 5 -
8. Wiederaufnahme der Förderung spezifischer Maschinen der Außenwirtschaft im Agrarinvestitionsförderungsprogramm.....	- 7 -
9. Hinweise zum Gehölzrückschnitt entlang von landwirtschaftlichen Wegen im Winter .	- 8 -
10. Termine	- 8 -

1. Auszahlung der Direktzahlungen, der Ausgleichszulage und des Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleichs 2024

Derzeit läuft bereits wieder die Phase der Vorbereitung der Auszahlung der Direktzahlungen und einzelner Maßnahmen der zweiten Säule.

In Sachsen-Anhalt ist es das Ziel, die Direktzahlungen möglichst vollständig unter Beachtung der EU-Konformität (Abschluss aller Kontrollen) möglichst noch vor Weihnachten auszuzahlen. Als Zahlungstermin wird in diesem Jahr der 23. Dezember angestrebt. Damit sollten die Beträge in der Regel noch am 24. Dezember, spätestens am 27. Dezember auf den Konten der Landwirtinnen und Landwirte gutgeschrieben werden.

Die Auszahlung der Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete sowie der Pflanzenschutzmittelverbot-Ausgleich sind ebenfalls noch im Dezember 2024 vor Weihnachten vorgesehen.

2. Einführung eines Info-Tier

Mit Einführung der neuen GAP ab 2023 sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 angehalten, die Begünstigten über die im Rahmen der Verwaltungskontrollen festgestellten Verstöße zu unterrichten, damit der Agrarantrag geändert oder zurückgenommen werden kann. Parallel zum „Info-NN“ wurde hierfür ein neuer Bereich im profil inet Webclient bereitgestellt. Dieser betrifft die Feststellungen der Verwaltung in den jeweiligen Anlagen für die beiden Zahlungen der gekoppelten Einkommensstützung und wird als „Info-Tier“ bezeichnet.

Hierbei ist es unerheblich, ob eine bereits eingereichte oder aktuell angelegte Version der jeweiligen Anlage verwendet wird, der Button „Feststellungen der Verwaltung“ ist auswählbar. Mit Betätigung dieses Buttons öffnet sich die Übersicht. Der Aufbau erfolgte ähnlich dem Info-NN und besteht aus zwei Tabellen. In der ersten Tabelle werden die Antragstiere aufgeführt, zu denen Feststellungen vorliegen. Wird eine Ohrmarkennummer ausgewählt, öffnet sich nun die zweite Tabelle, in der die zugehörigen Feststellungen enthalten sind.

Die Gliederung der Feststellungen in der zweiten Tabelle ist so zu verstehen, dass in der ersten Spalte die Kategorie aufgeführt wird, welcher die Feststellung zugeordnet ist. Hat das Antragstier beispielsweise vor Ende des Haltungszeitraums den Betrieb verlassen, dann liegt eine Haltungsfeststellung vor. Oder wurde eine Ohrmarke beantragt, die ein falsches Format aufweist, so liegt ein Syntaxfehler vor. In der zweiten Spalte erfolgt die Zuordnung zum internen Codeset für den Austausch zwischen HIT und Verwaltung – diese Nummer hat eine verwaltungsinterne Relevanz, da sich oftmals die Feststellungen durch minimale Abweichungen in den Beschreibungen unterscheiden und die Codenummer eine eindeutige Zuordnung ermöglicht. Der Beschreibungstext befindet sich in der dritten Spalte und erläutert, worin die Ursache der Feststellung besteht.

Anhand der Feststellungen kann seitens des Antragstellers geprüft werden, ob auf HIT oder in den Anlagen ein Fehler vorliegt und eine entsprechende Korrektur vorgenommen werden. Sollte die obere Tabelle nicht befüllt sein, so liegen keine Antragstiere mit Feststellungen vor.

Wie beim Info-NN auch handelt es sich beim Info-Tier um ein dynamisches System, in welchem die aktuellen Begebenheiten des entsprechenden Bearbeitungsstandes des jeweils zuständigen ALFFs gespiegelt werden. Werden die Daten im ALFF bearbeitet, korrigiert oder aktualisiert, werden die Änderungen in den Info-Tier übertragen. Somit empfiehlt das MWL ein regelmäßiges Überprüfen des Info-Tier. Insbesondere bis zum 30. September des jeweiligen Antragsjahres besteht auf diesem Wege noch die Möglichkeit, Antragsänderungen oder -rücknahmen vorzunehmen.

Für 2024 ermöglicht die Einführung des Info-Tier zunächst einen Überblick zum finalen

Stand der Antragsdatenbearbeitung, sodass eingesehen werden kann, für welche Antragstiere und aus welchem Grund keine Zahlung erfolgen wird. Eine Sanktionsberechnung erfolgt hierbei allerdings nicht, sodass die tatsächlichen Auszahlungsbeträge dem Bescheid zu entnehmen sind. Ab 2025 werden die Bearbeitungsstände der Verwaltung schrittweise in den Info-Tier eingepflegt, sodass eine Datenprüfung sowie eventuelle zugehörige Antragsänderungen oder -rücknahmen erfolgen können.

3. Änderungen bei den Direktzahlungen sowie der Konditionalität ab 2025

Im Informationsschreiben 3/2024 haben wir über die vorgesehenen Änderungen bereits berichtet. Die entsprechenden Änderungsverordnungen wurden im Bundesrat am 22. November 2024 abschließend behandelt. Wegen ergänzender Maßgabeentschlüsse ist eine Bekanntmachung und das Inkrafttreten der Änderungen derzeit allerdings ungewiss. Insofern gilt bis dahin die alte Rechtslage, gegebenenfalls auch über den 31. Dezember 2024 hinaus.

4. EU-Beihilfen wegen Frostschäden am Obst- und Weinbaukulturen

Die außergewöhnliche Frostperiode im April 2024 hat den Wein- und Obstbau des Landes Sachsen-Anhalt, aber auch bundesweit, wirtschaftlich stark geschädigt. Aufgrund dieses außergewöhnlichen Naturereignisses und mit Blick auf die besondere Bedeutung des Sektors für den ländlichen Raum hat sich das Land Sachsen-Anhalt für Hilfszahlungen entschieden.

Das Antragsverfahren für das Landesprogramm wurde am 14. Oktober 2024 geschlossen.

Deutschland hat zudem bei der EU einen Antrag auf Krisenhilfen gestellt. Diesem wurde am 7. Oktober 2024 entsprochen. Deutschland erhält 46,5 Mio. Euro für die Unterstützung der vom Frost geschädigten Obst- und Weinbauunternehmen.

Zur Umsetzung hat der Bund eine entsprechende Bundesverordnung erarbeitet, die am 14. November 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Es gelten zum Teil abweichende Regelungen zum Landesverfahren. Der Mindestschaden muss 7.500 Euro betragen. Eine Abstufung der Berücksichtigung nach aufgenommenen Krediten, die am Ende auch für Sachsen-Anhalt nicht erfolgen musste, ist nicht vorgesehen. Zur Ermittlung des bereinigten Schadens werden lediglich die frostbedingt nicht erfolgten Aufwendungen abgezogen. Versicherungsleistungen werden lediglich bei der Prüfung, ob eine Überkompensation vorliegt, berücksichtigt.

Auch im EU-Verfahren wird jedoch nachzuweisen sein, dass die durchschnittliche Jah-reserzeugung durch das Frostereignis im Vergleich zu Vorjahren um mehr als 30 % zurückgegangen ist.

Das Antragsverfahren in Sachsen-Anhalt wurde am 02. Dezember 2024 eröffnet. Die Unterlagen wurden in <https://elaisa.sachsen-anhalt.de/> unter dem **FP 8011** veröffentlicht.

Alle Antragsteller, die einen Antrag im Landesverfahren gestellt haben, haben bei dieser Antragstellung erklärt, dass die Angaben auch im EU-Verfahren genutzt werden sollen. Hier werden die Ansprüche automatisch geprüft.

Antragsteller, die bisher noch keinen Antrag im Landesprogramm eingereicht haben, können bis zum 08. Januar 2025 bei den zuständigen ÄLFF einen Antrag im EU-Verfahren stellen.

Aufgrund des vorgesehenen Verfahrens wird erst nach Ermittlung der Summe aller Anträge in allen Bundesländern der betriebsindividuelle Entschädigungssatz festgelegt. Die Verordnung sieht eine Obergrenze des Entschädigungssatzes von 40 % des bereinigten Schadens je Betrieb vor. Die Länder werden die Hilfen dann bis zum 30. April 2025 auszahlen.

Eine Kumulation von Landeshilfen mit den EU-Mitteln ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind im Zusammenhang mit den Landeshilfen die beihilferechtlichen Obergrenzen zu beachten. Eine Überkompensation der Schäden ist auszuschließen.

5. Neue Rubrik „HIT/ZID“ auf der ELAISA-Startseite

Auf der ELAISA-Startseite wurde aktuell eine neue Rubrik zu Fragen der HIT/ZID betreffend eingerichtet. Über die Startseite gelangt man so zu Informationen zu folgenden aktuellen Themen:

- allgemeine Informationen zur Anmeldung,
- Vergabe einer PIN/ Ersatz-PIN,
- Informationen für Berater.

Bei Bedarf erfolgt eine fortlaufende Ergänzung.

6. Antragsverfahren 2024 für die Maßnahmen der Zweiten Säule

Der ökologische Landbau genießt Vertrauens- und Bestandsschutz. Um die Betriebe künftig nach den Vorgaben des GAP-Strategieplans bestmöglich zu unterstützen, wird das Antragsverfahren für die Förderung ökologischer Anbauverfahren nochmals eröffnet. Das gilt für ökologisch wirtschaftende Betriebe, deren Verpflichtung zum 31.12.2024 ausläuft und die in

diesem Jahr noch keinen neuen Antrag gestellt haben. Die vollständigen Anträge sind bis zum 13. Dezember 2024 beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einzureichen.

Bereits eingereichte Förderanträge behalten ihre Gültigkeit und sind nicht noch einmal einzureichen. Dies gilt auch für bislang verfristete eingereichte Anträge, da diese mit der erneuten Eröffnung den fristgerecht eingereichten Anträgen gleichgestellt werden.

Hintergrund: Nach 2024 ist es Beibehalten bis zum Ende dieser Förderperiode nicht mehr möglich, neue mehrjährige Verpflichtungen einzugehen. Mit der erneuten Eröffnung des Antragsverfahrens will das Land Sachsen-Anhalt möglichst vielen bereits ökologisch wirtschaftenden Betrieben die Möglichkeit einer Förderung eröffnen.

7. **Antragsverfahren 2025 für die Maßnahmen der Zweiten Säule**

Im Jahr 2025 ist ein Antragsverfahren für AUKM und weitere Ausgleichszahlungen mit einer Einreichungsfrist der Anträge zum 15. Mai 2025 für folgende Förderprogramme vorgesehen:

a) **AUKM nach GAP-Strategieplan**

- **MSUL: Mehrjährige Blühstreifen/-flächen:**

Neu- und Ersetzungsanträge für neue vierjährige Verpflichtungen sowie Erweiterungen bestehender Verpflichtungen.

Änderung: Eine Förderung in den Naturschutzgebieten und im Nationalen Naturmonument (Grünes Band) wird ab dem Verpflichtungsbeginn 1. Januar 2026 wieder zugelassen.

- **MSUL: Extensive Obstbestände:**

Neuanträge für neue vierjährige Verpflichtungen sowie Erweiterungen bestehender Verpflichtungen.

- **MSUL: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Dauergrünland**

Neu- und Ersetzungsanträge für neue vierjährige Verpflichtungen sowie Erweiterungen bestehender Verpflichtungen:

- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Anlage von ein- und zweijährigen Schonflächen
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Beweidung mit Schafen und Ziegen
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Beweidung mit Schafen und Ziegen und Anlage von ein- und zweijährigen Schonflächen

- **MSUL: Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen**

Neu- und Ersetzungsanträge für neue vierjährige Verpflichtungen sowie Erweiterungen bestehender Verpflichtungen:

- Erstmahd vor dem 15. Juni und Zweitnutzung ab 1. September
- Erstmahd ab dem 15. Juli
- Beweidung mit Schafen oder Ziegen
- Beweidung mit Rindern
- Beweidung mit Schafen oder Ziegen in Hütehaltung

- **MSUL: Einführung/Beibehaltung des Ökologischen Landbaus:**

Einführer: Neuanträge für neue dreijährige Verpflichtungen sowie Erweiterungsanträge bestehender Verpflichtungen.

Beibehalter: nur Erweiterungsanträge bestehender Verpflichtungen, Ersetzungsanträge sind nicht zulässig.

- **Kooperativer Naturschutz:**

In dem bereits abgeschlossene Antragsverfahren 2024 konnten Ersetzungsanträge sowie Erweiterungen bestehender Verpflichtungen von den Kooperativen gestellt werden. Aufgrund der bislang sehr guten Mittelbindung der letzten beiden Antragsverfahren sind für das Antragsverfahren 2025 nur Erweiterungsanträge bestehender Verpflichtungen zulässig. Ersetzungs- und Umwandlungsanträge sind im Rahmen des Antragsverfahren 2025 nicht zulässig.

b) Ausgleichszahlungen (einjährige Maßnahmen) nach EPLR:

- **Ausgleichszahlungen für Benachteiligte Gebiete;**

Die bisherige Regelung, wonach nur Antragsteller mit einem Betriebsitz in Sachsen-Anhalt bewilligt werden, wurde aufgehoben. Geblieben ist, dass der Ausgleich nur für Flächen in den Benachteiligten Gebieten von Sachsen-Anhalt gewährt wird.

- **Natura-2000-Ausgleich**

c) Ausgleichszahlungen (einjährige Maßnahme) nach GAK-Rahmenplan:

- **Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich (PSA)**

Der Ausgleich beschränkte sich bundeseinheitlich zunächst auf Acker- und Dauerkulturflächen in denjenigen NSG und anderen nationalen Schutzgebieten, die zugleich auch in einem Natura-2000-Gebiet liegen. Das BMEL war von der

ACK am 20. Januar 2022 und erneut von der AMK am 16. September 2022 aufgefordert worden, den GAK-Fördergrundsatzes zu erweitern und Zahlungen auch für Schutzgebiete außerhalb von Natura-2000-Gebieten zu ermöglichen, da die wirtschaftlichen Nachteile, für die der Ausgleich gewährt wird, auch hier auftreten. Gerade auch Sachsen-Anhalt hat sich besonders für diese Anpassung verwendet. Ab dem kommenden Jahr kann nunmehr ein Ausgleich für Acker- und Dauerkulturflächen in allen nationalen Schutzgebieten gewährt werden, in denen die Beschränkungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung gelten.

8. Wiederaufnahme der Förderung spezifischer Maschinen der Außenwirtschaft im Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Im Agrarinvestitionsförderungsprogramm ist bis zum 31. Dezember 2024 die Förderung von Investitionen zur Verbesserung spezifischer Umwelt- und Klimaschutzleistungen in landwirtschaftlichen Unternehmen ausgesetzt worden. Hintergrund war die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank umgesetzte Bundesförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms Landwirtschaft.

Mit Ablauf der oben genannten Frist ist grundsätzlich eine Förderung wieder möglich. Allerdings sind die im Rahmenplan Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) in diesem Bereich erfolgten Änderungen zu beachten.

Bei der Förderung von Investitionen in Maschinen und Geräte zur Aufbringung flüssiger Wirtschaftsgüter waren bisher auch Tankwagen förderfähig. Da diese keinen Beitrag zu positiven Umwelteffekten bringen, jedoch eine hohe Mittelbindung nach sich ziehen, ist eine Förderung zukünftig ausgeschlossen. Es werden danach Injektionsgeräte, Geräte zur Direkteinarbeitung, als auch Schleppschuhverteiler nur noch ohne Tankwagen ab 2025 förderfähig sein.

Bei den Feldspritzgeräten mit Assistenzsystemen wird eine sensorgesteuerte Gestängeführung ergänzt.

Feldspritzgeräte mit Mehrkammersystemen werden um Systeme mit Direkteinspeisung zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln erweitert.

Auch Investitionen in die Emissionsminderung bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Festmist sind wieder über das AFP förderfähig. Dabei ist dies nunmehr unabhängig, ob dies im Zusammenhang mit einer Stallbauinvestition erfolgt oder nicht.

Das MWL wird diese Änderungen in die Richtlinie einarbeiten, vorab durch Erlass die Änderungen regeln und diesen zur besseren Transparenz für die Antragsteller in

ELAISA veröffentlichen.

9. Hinweise zum Gehölzrückschnitt entlang von landwirtschaftlichen Wegen im Winter

In den Herbst- und Wintermonaten planen viele Betriebe die Pflege von Gehölzen, die an ihre landwirtschaftlichen Flächen angrenzen oder auf diesen belegen sind. Dabei sind diese grundsätzlich nur in dem nach dem Naturschutzfachrecht zulässigen Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar möglich (im Zeitraum vom 01. März bis 30. September besteht ein Schnittverbot gemäß Paragraf 39 Absatz 5 BNatSchG)

Bitte beachten Sie bei der Planung und Durchführung von Schnittmaßnahmen, dass es auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte Baumschutzsatzungen/Gehölzschutzverordnungen geben kann (z.B. Harz, Börde), die für eine Gehölzpflege eine schriftliche Anzeigepflicht vor Beginn der Schnitтарbeiten gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorsehen. Die Maßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig, aber anzeigepflichtig. Zeitpunkt der Ausführung und die Art und Weise der Schnittmaßnahmen sind hierbei mit der UNB abzustimmen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass eine unsachgemäße Ausführung gegebenenfalls auch im Rahmen der Konditionalität (GLÖZ 8, GAB 3 Vogelschutz-RL) relevant ist und zu einer Kürzung bei den EU-Flächenzahlungen führen kann.

10. Termine

Termine Direktzahlungen

ELAISA-Portal des MWL unter „Leerformulare und Informationen 2024“ >>> linke Spalte Rubrik „Direktzahlungen“ >>> „Termine für die Direktzahlungen 2024“ – Link: [public \(sachsen-anhalt.de\)](https://public.sachsen-anhalt.de)

Termine der flächenbezogenen Maßnahmen der 2. Säule

ELAISA-Portal des MWL unter „Leerformulare und Informationen 2024“ >>> linke Spalte Rubrik „programmübergreifende Dokumente AUKM, Natura“ >>> „Wichtige Termine für AUKM und Ausgleichszahlungen 2024“.
Link: https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ST24_Termine_AUKM_AGZ.pdf



Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.

Haus der Landwirtschaft
Maxim-Gorki-Str. 13
39108 Magdeburg
Tel.: 0391/7396918
Mobil: 0175/9151524
E-Mail: junger@agv-sa.de
Internet: www.lufagv-sa.de

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Str. 13, 39108 Magdeburg

An alle unmittelbaren Mitglieder

Kurzinformationen für Arbeitgeber Nr. 20/2024

6. Dezember 2024

Soziale Konditionalität in der GAP ab 1. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2025 werden in Deutschland mit der die sogenannten sozialen Konditionalität weitere Bedingung für die Gewährung von Agrarzahlungen eingeführt. Festgestellte Verstöße führen folglich zu förderrechtlichen Sanktionen.

Die Grundlage der sozialen Konditionalität bilden bereits bestehende Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Alle Vorschriften, die die Betriebe zur Wahrung der sozialen Konditionalität einhalten müssen, waren in Deutschland auch schon vorher zu beachten. Neu ist jedoch, dass ab dem 1. Januar 2025 bei Verstößen gegen Vorschriften der sozialen Konditionalität die GAP-Prämienzahlungen gekürzt werden können.

Die Einführung der sozialen Konditionalität in Deutschland erfordert nicht nur die Einführung entsprechender Regelungen im GAPKondG. Es müssen auch die Vorschriften in der GAP-KondV ergänzt und präzisiert werden.

Die im Rahmen der sozialen Konditionalität zu berücksichtigenden Regelungen sind:

- § 2 Abs. 1, § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nachweisgesetz
- § 11 Abs. 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- §§ 3 bis 6, 9, 10, 12 und 17 Arbeitsschutzgesetz
- §§ 2, 5 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
- §§ 4 bis 6, 10, 12 und 14 Betriebssicherheitsverordnung
- § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz
- § 622 Abs. 3 BGB
- § 20 Berufsbildungsgesetz und
- § 111 Gewerbeordnung

Neu festgelegt wird das Meldeverfahren der zuständigen Vollzugsbehörden an die Zahlstellen sowie die weitere Behandlung der Meldung durch die Zahlstelle (Kapitel 4 – §§ 30 und 34 GAPKondV). Die Überwachung der Einhaltung der sozialen Konditionalität ist Aufgabe der Länder. In Sachsen-Anhalt ist für den Arbeitsschutz das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig. Daneben führt im Bereich der Landwirtschaft auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Unfallversicherungsträger Kontrollen durch und erlässt Anordnungen. In speziellen Fällen sind auch unanfechtbar gewordenen Entscheidungen von Arbeitsgerichten sanktionsrelevant für die Soziale Konditionalität.

In den „Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 3/2024“ des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. August 2024 heißt es auf Seite 12 zu dem Thema Kontrollen:

„Das Kontrollverfahren unterscheidet sich zu denen nach Fach- und Förderrecht: Es werden keine speziellen Kontrollen in Bezug auf die Soziale Konditionalität durchgeführt, sondern es wird im Nachgang von Kontrollen z. B. des Arbeitsschutzes von der zuständigen Kontrollbehörde überprüft, ob das jeweilig kontrollierte Unternehmen auch Antragsteller auf EU-Agrarzahlungen ist. Trifft dies zu, wird ggf. die zuständige Zahlstelle über den Verstoß und dessen Einstufung informiert. Das Verfahren der Sanktionierung bleibt gleich. Betriebe bis zu 10 Hektar sind jedoch explizit nicht von Kontrollen und Sanktionen der Sozialen Konditionalität ausgenommen.“

Soweit hier bekannt, werden die Ergebnisse der Kontrollen nur, wenn es infolge der Kontrolle eine rechtskräftige Anordnung gegeben hat, an die Zahlstelle weitergegeben. Bloße Hinweise z. B. der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, sollen nicht ausreichen, um eine Meldepflicht auszulösen. Arbeitsgerichtliche Entscheidungen sollen von Amts wegen an die Zahlstelle gemeldet werden, wenn das Arbeitsgericht in dem Verfahren einen landwirtschaftlichen Bezug sieht, einen Verstoß gegen arbeits(schutz)rechtliche Vorschriften festgestellt hat und der Meinung ist, dass die Meldung des Verstoßes im Rahmen der Sanktionierung erforderlich ist. Hier lässt sich ein gewisser Spielraum erkennen. Werden Verstöße der Zahlstelle bekannt gemacht, sollen diese ebenfalls einen Ermessensspielraum bzgl. der Sanktionierung haben.

Handlungsbedarf besteht auf mehreren Ebenen:

- Arbeitsverträge müssen den nationalen und europarechtlichen Vorgaben entsprechen.
- Arbeitszeit- und Arbeitsschutz-Vorschriften müssen bekannt sein und gelebt werden.

Es wird wichtig sein, dass die entsprechende Einhaltung der Vorschriften im Betrieb ausreichend dokumentiert und im Falle einer Kontrolle vorgelegt werden kann.

Sofern Sie eine Überprüfung der Arbeitsverträge wünschen, können Sie sich gern diesbezüglich gern unter den unten genannten Kontaktdaten an uns wenden:

Frau Jana Unger
E-Mail: junger@agv-sa.de
Telefon: 0391-7396918
Mobil: 0175-9151524

Wir möchten Sie darüber hinaus auf folgende weitere Unterstützungsangebote hinweisen:

SVLFG-Selbstcheck „Sicherheit und Gesundheit im Betrieb“

An dessen Ende erhalten Sie eine Dokumentation mit Hinweisen und möglichen Maßnahmen zur Umsetzung und Verbesserung. Mit dem Selbstcheck „Sicherheit und Gesundheit im Betrieb“ können Sie herausfinden, welchen Stellenwert die Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Ihrem Unternehmen haben.

Zu dem Selbstcheck gelangen Sie [hier](#).

GDA-ORGCheck

Der GDA-ORGCheck ermöglicht es kleinen und mittelständischen Unternehmen, ihre Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen und zu verbessern.

Diesen finden Sie unter folgendem [Link](#).

Mit freundlichen Grüßen



RAin Jana Unger
Geschäftsführerin

An
die Geschäftsstellen und Sprecher der Fraktionen
im Landtag Sachsen-Anhalt

Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Mobil
+49 (0)171 8940357
E-Mail
info@forum-natur-sachsen-anhalt.de
Internet
www.forum-natur-sachsen-anhalt.de

Ort, Datum
Magdeburg, 18. Dezember 2024

Mobil
+49 (0)171 8940357

Bankverbindung
IBAN DE10 8109 3274 0607 0058 49
BIC GENODEF1MD1

Stellungnahme des Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V. zum Kabinettdentwurf des Wassergesetzes

Vorsitzender
Bernhard Daldrup

stv. Vorsitzende
Friederike von Beyme

stv. Vorsitzender
Martin Dippe

Gründungsmitglieder

Arbeitsgemeinschaft der Eigenjagdbesitzer
und Jagdgenossenschaften Sachsen-Anhalt

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.

Interessengemeinschaft Land schafft Verbindung Sachsen-Anhalt

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.

Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Fördermitglieder
finden Sie auf unserer Internetseite

1. Allgemeine Bewertung

Der Kabinettdentwurf für das neue Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthält sinnvolle Ansätze zur Modernisierung des Wassermanagements, weist jedoch in zentralen Punkten erhebliche Defizite auf. Besonders betroffen sind dabei die Kostenverteilung der Gewässerunterhaltung und die Umsetzung des im Koalitionsvertrag vorgesehenen Systemwechsels hin zu differenzierten Beiträgen. Zudem fehlen klare Strategien, um die steigenden Herausforderungen im Bereich Wasserrückhalt und Klimafolgenanpassung nachhaltig zu bewältigen.

2. Zentrale Kritikpunkte

a) Kostenverteilung und Belastung der ländlichen Räume: Die Aufweitung des Begriffs der Gewässerunterhaltung um den Wasserrückhalt führt zu einem Anstieg der Unterhaltungskosten. Der vorgelegte Entwurf verteilt diese Kosten jedoch nicht ausgewogen. Eine stärkere Einbeziehung der urbanen Bereiche, die von Gewässerunterhaltung deutlich überproportional profitieren (trockene Keller, Wertsteigerung von Immobilien), wird nicht ausreichend berücksichtigt. Die im Entwurf vorgesehene Finanzierung über einen pauschalen Flächenmaßstab bleibt somit unzureichend, verschenkt Kostensenkungspotential und belastet somit die ländlichen Räume unverhältnismäßig.

b) Umsetzung des Koalitionsvertrags: Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Entlastung von Waldbesitzern wird durch die neue Regelung faktisch nicht umgesetzt. Der Flächenmaßstab bleibt, wenn auch in modifizierter Form, erhalten. Gleichzeitig wird die Differenzierung der Beiträge in die Zukunft verschoben (2028). Dies steht im

Widerspruch zu den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag und erfordert dringend Nachbesserung.

c) Direkte Mitgliedschaft und Entscheidungskompetenzen: Die Einführung der direkten Mitgliedschaft in Unterhaltungsverbänden wird lediglich als Prüfauftrag formuliert, wodurch die Umsetzung weiter in die Zukunft verschoben wird. Diese unklare Regelung ignoriert die Notwendigkeit, Grundeigentümern, nicht nur die Kostenlast aufzuerlegen, sondern durch die Verbandsmitgliedschaft mehr Verantwortung und Mitspracherecht zu gewähren. Die bestehende „stellvertretende Mitgliedschaft“ durch Kommunen ist ein, durch die mittlerweile geklärte Grundbachlagen, längst überholtes Modell, das dringend reformiert werden muss.

d) Unklare Beitragsberechnungen: Die im Entwurf enthaltene Umbenennung des „Erschwerungsbeitrags“ in „Versiegelungsbeitrag“ ist substantiell. Diese Änderung wird den tatsächlichen Kosten der Gewässerunterhaltung durch Bebauung und Flächenversiegelung nicht gerecht. Zudem besteht eine Unstimmigkeit in den vorgesehenen Mindestanteilen für Siedlungs- und Verkehrsflächen (10 %, 16 % bzw. 20 %, je nach Abschnitt im Entwurf), die im weiteren Gesetzgebungsverfahren korrigiert werden muss auf 20 %, so wie es gemeinsam entschieden wurde.

e) Definition der Mindestwasserführung: Die Herstellung eines Konsenses hinsichtlich der Mindestwasserführung und Durchgängigkeit ist pauschal kaum möglich. Die Grenze der Verhältnismäßigkeit bzw. Angemessenheit der Maßnahmen zur Sicherung einer Mindestwasserführung ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden und darf die Landnutzer nicht überfordern.

3. Verbesserungsvorschläge

1. **Differenzierte Kostenverteilung:** Urbane Gebiete, die überproportional von der Gewässerunterhaltung profitieren, müssen des Aufwandes bzw. adäquat des Vorteils stärker belastet werden. Dies kann durch eine Erhöhung des Anteils des Versiegelungsbeitrags und die Einführung weiterer Differenzierungsmerkmale erfolgen.
2. **Umgehende Umsetzung des Systemwechsels:** Der Flächenmaßstab sollte zeitnah durch eine differenzierte Beitragsgestaltung ersetzt werden, um die unterschiedliche Belastung abzubilden.
3. **Direkte Mitgliedschaft einführen:** Die Einführung der direkten Mitgliedschaft in Unterhaltungsverbänden sollte konkret im Gesetz verankert und nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

4. **Transparente Regelungen:** Die Berechnung und Zuordnung der Beiträge für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen müssen klar und nachvollziehbar gestaltet werden. Unstimmigkeiten in der Synopse des Gesetzentwurfs sind zu beheben.
5. **Nachhaltigkeit und Klimaanpassung:** Der Wasserrückhalt als zentrales Element des Gesetzes muss mit gezielten Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und dem Erhalt ökologischer Funktionen verbunden werden.
6. **Stellung der Staubeiräte nicht ausreichend definiert:** Es sollte ein gemeinsames Regime der 1. und 2. Ordnung erarbeitet und definiert werden, welche Funktion und Kompetenzen die Beiräte haben.
7. **Finanzierung absolut nicht gesichert, wie verbindlich sind Maßnahmen** (nur Rechtsaufsicht, keine Fachaufsicht).
8. **Gesetzliche Definition der Mindestwasserführung** im Hinblick auf eine gesicherte und anerkannte Datenbasis unentbehrlich.

4. Fazit

Das Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V. fordert eine umfassende Überarbeitung des Kabinettdentwurfs, um den Vorgaben des Koalitionsvertrags gerecht zu werden und eine nachhaltige sowie gerechte Lösung für die Wasserwirtschaft in Sachsen-Anhalt zu schaffen. Die jetzige Version gefährdet nicht nur die Akzeptanz bei den Betroffenen, sondern auch die langfristige Finanzierung und Funktionsfähigkeit des Wassermanagements.

Das Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V. fordert konkret:

- **Umsetzung des differenzierten Flächenmaßstabes bis zum 01.01.2026**
 - **Kostenverteilung:** Der Entwurf sieht keine deutliche Entlastung der Forstflächen vor. Das Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V. fordert eine verursachergerechte Beitragserhebung.
 - **Einführung eines an der Flächennutzung orientierten differenzierten Maßstabes mit folgenden Faktoren:**
 - 1,0 für landwirtschaftlich genutzte Flächen
 - 4,0 für versiegelte, insbesondere städtisch geprägte Flächen
 - 0,4 für forstwirtschaftlich genutzte Flächen.
- Erstellung eines Gutachtens zur wasserrechtlichen Notwendigkeit des Wasserrückhalts in der Fläche und über die tatsächlichen Kostenverursachung, bevor endgültige Schlüssel festgelegt werden (Einbindung aller Akteure) durch den Gewässerkundlichen Landesdienst

- **Einbeziehung aller Akteure:** Der Entwurf wird kritisiert, weil er nicht ausreichend die Interessen der relevanten Gruppen berücksichtigt, was im Koalitionsvertrag zugesagt wurde.
 - **Einführung der direkten Mitgliedschaft der Bodeneigentümer** über einen Zeitraum von 3 Jahren.
- **Experimentierklausel:** Diese wird im Entwurf unterstützt, von den Mitgliedern des Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V. jedoch **strikt abgelehnt**.
- **Wasserrückhalt:** Während der Entwurf auf Starkregenvorsorge abzielt, fordert das Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V. verstärkte Maßnahmen für Wasserrückhalt und ökologische Anpassung.
- **Schulungsprogramme** für Berufene und zur Überbrückung der Zeitspanne bis zur Einführung der direkten Mitgliedschaft

“ Tag der Junglandwirte”

09. Januar 2025

-Finanzielle Herausforderungen
der Betriebsgründung-

Programm

Einlass ab 9.00 Uhr

- 09:30 Uhr **Eröffnung**
- 09:40 Uhr **Erfahrungsbericht aus der Betriebsberatung**
Frank Damm, Landberatung Quedlinburg
- 10.15 Uhr **Erfahrungsbericht eines Betriebes**
- 10.45 Uhr **Kaffeepause**
- 11.00 Uhr **Betriebsgründung - Mit Profis vor Ort fällt es leichter!**
Thorsten Gerlach, Volksbank Börde Bernburg
- 11.35 Uhr **Nicht auch noch Steuern...!**
Felix Meyer, Dr. Gemmeke GmbH
- 12:05 Uhr **Abschließende Diskussion**
- 12:15 Uhr **Ende der Veranstaltung**

Veranstaltungsort
Innovationswerkstatt
der Hochschule Anhalt
in Bernburg

